Satzungen

des Museum-Verein-Völlan EO (MVV)

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtsform

1.1 Name
Der Verein heißt **Museum-Verein-Völlan EO, kurz MVV** genannt.

1.2 Sitz
Der MVV hat seinen Sitz in der Gemeinde Lana/Völlan, Badlweg Nr. 2.

1.3 Dauer
Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

1.4 Rechtsform
Beim MVV handelt es sich laut Zivilgesetzbuch, Art. 36 und ff. um einen nicht anerkannten Verein. Laut GvD 117/2017 handelt es sich um eine Körperschaft des Dritten Sektors und ist im Vereinsregister als ehrenamtliche Organisation (EO) eingetragen.

Artikel 2: Ziel, Zweck und Tätigkeit

2.1 Ziel
Oberstes Ziel des Vereins ist das Sammeln und Erhalten der heimischen Kulturgüter, insbesondere jener, die mit der Geschichte von Völlan eng verbunden sind. In gleicher Weise gehört es zum Ziel des Vereins, alle gesammelten und erhaltenen Stücke in einem Museum der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2.2 Zweck
Der Verein verfolgt bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Vereins verwendet werden.

2.3 Tätigkeit
Die Haupttätigkeit des Vereins ist von allgemeinem Interesse und umfasst gemäß dem GvD 117/2017, Art. 5, Abs. 1, Buchstabe f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß GvD 42/2004 und laut Buchstabe i) die Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse.
Der Verein kann auch weitere Tätigkeiten (gewerblicher Art) gemäß dem GvD 117/2017, Art. 6 ausüben. Diese sind sekundär und müssen instrumentell in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Um welche Tätigkeiten es sich genau handelt, entscheidet der Vereinsvorstand.
Die Tätigkeit wird vorwiegend durch Mitglieder freiwillig und unentgeltlich erbracht.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mindestanzahl von 7 Mitgliedern darf nicht unterschritten werden.

MUSEUM-VEREIN-VÖLLAN EO

3.1 Mitgliederaufnahme

Als Mitglieder können alle interessierten physischen Personen, die in Südtirol den Wohnsitz haben und denen die Erhaltung des heimischen Kulturgutes, im Sinne der vorliegenden Satzungen, am Herzen liegt, aufgenommen werden. Vorausgesetzt, dass sie die Vereinssatzungen anerkennen und bereit sind, persönlich, freiwillig und unentgeltlich im Sinne dieser Satzungen im Verein mitzuarbeiten.
Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet sein. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
Für Mitglieder, welche dem MVV Exponate in Leihe zur Verfügung stellen, ersetzt die Leihgabe den jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Annahme von Exponaten entscheidet der Vorstand.
Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht rückerstattet, auch sind sie nicht auf andere Personen übertragbar. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, welche sich um den MVV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung, die nicht zwingend die Mitgliedschaft im Verein voraussetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht, soweit es sich nicht um eingeschriebene Vereinsmitglieder handelt.

Artikel 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist;
b) automatisch bei Rücknahme der Leihgabe;
c) automatisch, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet;
d) bei Auflösung des Vereins;
e) durch begründeten Ausschluss, der vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereines handelt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 60 Tagen bei der Generalversammlung schriftlich Rekurs eingelegt werden.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

Die Mitglieder haben ab vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, welche der Verein organisiert, teilzunehmen und auch Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Außerdem haben die Mitglieder laut GvD 117/2017, Art. 15 das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

5.2 Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu beachten und sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Außerdem sind sie verpflichtet termingerecht den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

MUSEUM OF VOLLAN VEREIN

Artikel 6: Ehrenamtlichkeit

Jede Mitgliedstätigkeit wird ehrenamtlich erbracht. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Jede Art von direkter oder indirekter Gewinnverteilung unter den Mitgliedern ist untersagt. Den Mitgliedern können im Interesse der Organisation nur belegte Spesen rückvergütet werden.
Der Verein gewährt den Mitgliedern und freiwilligen Helfern Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des GvD 117/2017.

Artikel 7: Finanzierung und Vereinsvermögen

7.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

a) Beiträge der Mitglieder
b) Spenden (Sach- und Geldspenden)
c) Beiträge der Gemeindeverwaltung
d) Beiträge der Landesverwaltung
e) Beiträge privater Körperschaften
f) Einnahmen aus Mittelbeschaffungsinitiativen gemäß Art. 7, GvD 117/2017
g) Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6, GvD 117/2017

7.2 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder durch Schenkung erwirbt.
Eventuelle Mehreinnahmen und das Vermögen dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine direkte oder indirekte Verteilung an die Mitglieder ist in jedem Fall untersagt.

Artikel 8: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung müssen vom Vorstand innerhalb April des darauffolgenden Jahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse, sowie die Abschlussrechnungen liegen für die Mitglieder zur Einsichtnahme am Vereinssitz auf.

Artikel 9: Die Organe

Die Organe des MVV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Obmann
- die Rechnungsrevisoren/Kontrollorgan

Artikel 10: Die Generalversammlung

10.1 Die Aufgaben der Generalversammlung:

a) die Wahl und Abwahl der Organe;
b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Abschlussrechnung;
c) die Genehmigung des Jahresprogramms;

MUSEUM · VEREIN · VOLLAN

d) das Festlegen des Mitgliedsbeitrages;
e) die Ernennung des Kontrollorganes laut GvD 117/2017, sofern erforderlich;
f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
g) die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
h) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
i) die Änderungen der Satzungen (dazu ist in erster und zweiter Einberufung die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich);
j) die Auflösung oder Umwandlung des Vereins (vgl. dazu Art. 14 dieser Satzungen);
k) sonstige Beschlüsse und Fragen, die gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen.

10.2 Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung
Die Generalversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.

10.3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung
In der Generalversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt, das den letztjährigen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht, das mittels Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar ist. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben außer ein Zehntel der Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.

10.4 Die Einberufung der Generalversammlung
Die Generalversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen. Zudem wird sie immer dann einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.
Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich (Brief, E-Mail, Fax, SMS) mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In der Einladung sind der Tag, die Stunde, der Ort und die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben. Es kann auch das Datum einer etwaigen zweiten Einberufung angegeben sein.

10.5 Vorsitz in der Generalversammlung
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Unterzeichnet wird das Protokoll vom Obmann und vom Schriftführer.

Artikel 11: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die einzelnen Funktionen im Vorstand sind:

- Obmann
- Obmannstellvertreter
- Schriftführer
- Kassier und
- Zeugwart

11.1 Wahl des Vorstandes
Zu Vorstandsmitgliedern sind alle volljährigen Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder wählbar. Der Obmann wird zuerst in einem eigenen Wahlgang in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die weiteren 4 Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in geheimer Wahl im zweiten Wahlgang gewählt. Es gelten jene als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten

Stimmen erhalten haben. Jeder Stimmberechtigte kann so viel Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Funktionen innerhalb des Vorstandes werden in der ersten (konstituierenden) Vorstandssitzung nach der Wahl verteilt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der Nächstgewählte nach.

11.2 Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand ist für alle laufenden Entscheidungen, die für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des verabschiedeten Programms notwendig sind, zuständig. Er setzt sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen zusammen. Dem Vorstand obliegt zudem:

- die Aufnahme von Mitgliedern;
- die Annahme von Leih-Exponaten;
- die Einstellung und Entlassung von bezahlten Mitarbeitern;
- die Entscheidung über die Ausübung weiterer Tätigkeiten gemäß GvD 117/2017, Art. 6;
- Die Erstellung und Genehmigung einer Geschäftsordnung;
- Der Ausschluss von Mitgliedern.

11.3 Einberufung und Beschlussfassung
Die Sitzungen werden vom Obmann einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, das vom Obmann und vom Schriftführer unterzeichnet wird und in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigt wird.

Artikel 12: Der Obmann

Der Obmann beruft die Gremien ein und leitet die Sitzungen. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und unterzeichnet sämtliche verwaltungsmäßigen Schriftstücke. In seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter alle seine Funktionen und Aufgaben.

Artikel 13: Die Rechnungsrevisoren

Von der Generalversammlung werden drei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereines sein. Sie überprüfen die Finanzgebarung, den Haushaltsentwurf und die Jahresabschlussrechnung. Sie können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
Sofern erforderlich, nimmt die Mitgliederversammlung die notwendige Ernennung des Kontrollorgans gemäß GvD 117/2017 vor.

Artikel 14: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.
Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors, vorzugsweise einer ehrenamtlichen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen, gestiftet.
Zu diesem Zweck bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die unter Einhaltung der vom GvD, Nr. 117/2017, Art. 9 vorgegebenen Gesetzesbestimmungen, die Liquidation im Sinne des Beschlusses vornehmen.

Artikel 15: Gleichberechtigung der Geschlechter

Die Fassung der vorliegenden Satzungen ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im MVV Frauen und Männer in jederlei Hinsicht gleichgestellt sind.

Artikel 16: Regelung laut ZGB

Für Alles, was in diesen Satzungen nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritter Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

- *Beschlossen in der Generalversammlung, am **25. Juni 2019***
- *Anpassung lt. Anforderung des Landesamtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt am **28. Februar 2023***

MUSEUM-VEREIN-VÖLAN

Protokoll der Vorstand- Sitzung des MVV EO

Datum: Dienstag, 28. Februar 2023

Uhrzeit: 19.30 Uhr bis 21.40 Uhr

Ort: Probelokal des Kirchenchores

Protokoll: Thea Holzner Frei

Anwesende: P. Martin Maria Steiner OT, Martha Lochmann, Renate Weiss, Roman Holzner, Bernhard Pardeller, Rosi Unterholzner, Thea Holzner Frei

Abwesend: /

Tagesordnung: 1) Begrüßung

2) Vorlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Vorstandsitzung vom 26. Januar 2023

3) Information über die Antwort von P. Prior bzgl. unseres Briefes (P. Martin hat inzwischen vom Prior eine mündliche Antwort auf unseren Brief erhalten und wird noch mit P. Christoph genauer darüber reden.)

4) Termin und TOP für die Vollversammlung festlegen

5) Ehrung von P. Rudolph Lantschner OT (P. Martin wird mit P. Rudolph definitiv klären, ob er diese Ehrung überhaupt haben möchte und wenn „ja", in welchem Rahmen diese erfolgen soll, damit wir diesen Punkt abschließen können.)

6) Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung des Vereins

7) Abänderung der Statuten (3 Artikel der Statuten müssen angepasst werden, damit die Eintragung ins staatliche Register RUNTS erfolgen kann.)

8) Allfälliges

TOP 1: Der Vorsitzende P. Martin Maria Steiner OT begrüßt die Anwesenden und dankt für deren Kommen.

TOP 2: Das Protokoll der Vorstandsitzung vom 26. Januar 2023 wird von der Schriftführerin vorgelesen und anschließend genehmigt.

TOP 3: P. Martin berichtet, dass der Prior ihm mitgeteilt hat, dass auf den Brief des Museum- Vorstandes eine schriftliche Antwort erfolgt sei, in der sich der Orden dafür ausgesprochen hatte, dass der Museumverein die Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes selbst tragen muss, da der Orden dem Museumverein die Räumlichkeiten ohne Mietspesen zur Verfügung stellt.

Da der erwähnte Brief beim Vorstand des Museumvereins nie angekommen ist, befasst sich dieser mit der mündlichen Aussage.

Die Vorstandmitglieder sehen Probleme in der Tatsache, dass zwischen Deutschem Orden und dem Museumverein kein offizieller Mietvertrag besteht und der Museumverein somit nicht berechtigt ist, eine Sanierung des Daches vorzunehmen. Andererseits hat der Museumsverein die Verantwortung sowohl für die Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher, Mitarbeiter und der Leihgegenstände zu sorgen. Bernhard Pardeller meint, dass durch einen Mietvertrag die versicherungstechnische Situation einfacher wäre. Eine andere Möglichkeit wäre ein Ansuchen an die Gemeinde Lana um einen außerordentlichen Beitrag vonseiten des Deutschen Ordens als Besitzer des Gebäudes.

P. Martin macht den Vorschlag mit Renate Weiss noch einmal einen Brief zur Klärung dieser Angelegenheit zu verfassen und an den Prior und die 3 Provinzräte weiterzuleiten.

TOP4: Als Termin für die Vollversammlung werden der 21. bzw. der 28. März 2023 vorgeschlagen. P. Martin und Renate Weiss wollen sich um die Reservierung des Raumes im Untergeschoss des Vereinshauses kümmern.

Die Tagesordnungspunkte werden festgelegt und das Tätigkeitsprogramm wird um einen Punkte ergänzt. (Siehe Anlage A)

Für das verstorbene Mitglied Luis Frei soll zu Beginn der Sitzung eine Gedenkminute eingelegt werden.

Bernhard Pardeller wird wiederum das Austeilen der Einladungen übernehmen und dabei versuchen die fehlenden Datenschutzerklärungen einzuholen.

Martha Lochmann schlägt vor, eine Diashow zu den Ausstellungsstücken bei der Vollversammlung zu zeigen, da dadurch vielleicht mehr Interesse an der Teilnahme geweckt werden könnte.

TOP 5: P. Martin teilt mit, dass er P. Rudolph nochmals auf die geplante Ehrung angesprochen hat und dieser zugesagt hat beim Kastanienfest zu kommen. Der Vorstand wird bei den nächsten Sitzungen die Form und den Ablauf der Ehrung planen.

TOP 6: Renate Weiss erklärt, dass sie mit P. Martin bei der Versicherung genauere Informationen eingeholt hat. Für die Haftpflichtversicherung und die Rechtsschutzversicherung bestehen demnach getrennte Polizzen bei zwei verschiedenen Agenturen. Da vom Museumsverband derzeit noch keine Rechtsschutzversicherung angeboten wird, wurde bei der Versicherungsgesellschaft nur die Haftpflichtversicherung gekündigt, die der Museumsverband für die Mitgliedsmuseen übernimmt. Die Rechtsschutzversicherung bleibt weiterhin bestehen.

TOP 7: Auf Anweisung des Landesamtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt mussten 3 Artikel der Vereinssatzungen geringfügig angepasst werden, damit sie den Anforderungen des Dritten Sektors entsprechen. Die fehlerhaften Textteile der entsprechenden Artikel 3.1, 3.2 und 7.2 (graue Markierung) wurden gemeinsam besprochen und aufgrund der Anleitung des Landesamtes entsprechend korrigiert bzw. angepasst (rote Textteile). Der Vorstand hat einstimmig beschlossen, die ausgebesserten Texte in die Satzungen aufzunehmen (siehe Anlagen: Mitteilung des Landesamtes und Korrektur der 3 Artikel der Satzungen).

TOP 8: In Bezug auf die Ortskarte mit Höfe- und Flurnamen teilt Martha Lochmann mit, dass der Gemeindereferent Horst Margesin sein Einverständnis zum Ausdruck der Karte gegeben hat. In der betreffenden Abteilung der Gemeinde kann die Karte mit den gewünschten Angaben ausgedruckt werden. Sollte der Ausdruck mit größeren Maßen gewünscht sein, muss der Museumverein sich darum kümmern und die Kosten dafür übernehmen.

Marta Lochmann wird nochmals einen Probedruck anfertigen lassen und diesen zur Ansicht mitbringen. Man will auch Christoph Gufler zu Rate ziehen, der sich mit den Höfe- und Flurnamen in einer Arbeit genauer auseinandergesetzt hat.

P. Martin meint, dass die Karte wegen der besseren Haltbarkeit mit Plexiglas und nicht mit Museumsglas versehen werden soll.

Roman Holzner erklärt, dass man notfalls anstelle einer Sanierung des Daches im Museum, Dachpappe auf der darüber liegenden Holzdecke auslegen könnte, um die Räumlichkeiten und die Ausstellungsstücke vor Feuchtigkeitsschäden zu bewahren.

Zur Jahreshauptversammlung des Museumsverbandes, die in diesem Jahr in Bozen sattfindet, wird Roman Holzner P. Martin begleiten, wenn es für ihn zeitlich ausgeht.

Die Sitzung endet um 21.40 Uhr, da es keine weiteren Wortmeldungen gibt.

Die Schriftführerin: Theodora Holzner Fri

Der Vorsitzende: Martin Stein

MUSEUM-VEREIN-VÖLAN

Direzione Provinciale Beni Librari e Archivi - Landesdirektion Bozen - Territoriales Amt Meran

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Abteilung Präsidium
Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Ripartizione Presidenza
Ufficio Relazioni estere e volontariato

Prot. 1.1/51.05/

Bozen, 16.02.2023

Bearbeitet von:
Christoph Pichler
Tel. 0471/412137
aunts@provincia.bz.it

PEC/ZEP

An den gesetzlichen Vertreter des Vereins
„Museum-Verein-Völlan EO"
Herr Martin Steiner
Badlweg 2
39011 Lana (BZ)

museumvoellan@pec.it

Verein „Museum-Verein-Völlan EO" - Anfrage um Richtigstellung und Integration der Unterlagen

Sehr geehrte Herr Steiner,

mit Bezug auf unser Schreiben und Ihre Mitteilung mit der Bitte um Klärung der Hinderungsgründe für die definitive Eintragung im staatlichen Einheitsregister vom 07.11.2022, Prot. Nr. 881278 wird mitgeteilt, dass die am 04.07.2019 mit Prot. Nr. 51.05/460996 beim Amt für Aussenbeziehungen und Ehrenamt eingelangten Vereinsstatuten nicht vollständig den Vorgaben des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) entsprechen.

Die Satzung muss in folgenden Punkten angepasst werden:

- Art. 3.1: Beim dritten Absatz (Leihgabe) wird ein automatischer Erwerb der Mitgliedschaft vorgesehen, wobei diese auch zeitbegrenzt ist. Beides ist in diesem Form nicht möglich; der Vorstand muss über die Aufnahme der Person als Mitglied entscheiden und das auf diese Weise aufgenommene Mitglied muss, wenn es die Leihgabe zurückerhält, die Möglichkeit haben stattdessen den normalen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- Art. 3.2: Der letzte ist zu streichen; stattdessen vorzusehen, dass die Ehrenmitgliedschaft eine Auszeichnung ist, die nicht zwingend die Mitgliedschaft im Verein voraussetzt.

- Art. 7.2, zweiter Satz: Anstelle von „...und Geldreserven ..." wäre „...und das Vermögen..." vorzusehen.

Nach erfolgter Anpassung des Statuts müssen folgende Unterlagen beim Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt eingereicht werden:

- **eine Kopie des an die gesetzlichen Vorgaben angepassten Statuts, vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet und bei der Agentur der Einnahmen registriert;**
- **eine Kopie des Personalausweises des rechtlichen Vertreters.**

Im Sinne des Art. 31, Absatz 4 des Dekretes des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 15. September 2020, Nr. 106 wird der Körperschaft eine **Frist von 60 Tagen für die Richtigstellung und Integration der Dokumentation** gewährt.

Bei mangelnder oder unvollständiger Einreichung der genannten Unterlagen innerhalb der obgenannten Frist wird die Körperschaft aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors

(RUNTS) gestrichen.

Bitte senden Sie die Unterlagen in **PDF-Format** an die E-Mailadresse runts@provincia.bz.it oder an die ZEP-Adresse ae-rv@pec.prov.bz.it.

Für eventuelle weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herr Christoph Pichler (0471-412137)

Mit freundlichen Grüßen

DIE AMTSDIREKTORIN
- Judith Notdurfter -
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it.
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.
Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.
Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 1. Juli 1993, Nr. 11 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der Abteilung Präsidium an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.
Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Agentur der Einnahmen, staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region Trentino-Südtirol. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.
Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.
Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden
Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.
Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp zur Verfügung.
Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mindestanzahl von 7 Mitgliedern darf nicht unterschritten werden.

3.1 Mitgliederaufnahme

Als Mitglieder können alle interessierten physischen Personen, die in Südtirol den Wohnsitz haben und denen die Erhaltung des heimischen Kulturgutes, im Sinne der vorliegenden Satzungen, am Herzen liegt, aufgenommen werden. Vorausgesetzt, dass sie die Vereinssatzungen anerkennen und bereit sind, persönlich, freiwillig und unentgeltlich im Sinne dieser Satzungen im Verein mitzuarbeiten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet sein.

Personen, welche dem MVV Exponate in Leihe zur Verfügung stellen, erwerben für die Zeit der Leihgabe automatisch die Mitgliedschaft. Über die Annahme von Exponaten entscheidet der Vorstand. In diesem Falle ersetzt die Leihgabe den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht rückerstattet, auch sind sie nicht auf andere Personen übertragbar. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet sein. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Für Mitglieder, welche dem MVV Exponate in Leihe zur Verfügung stellen, ersetzt die Leihgabe den jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Annahme von Exponaten entscheidet der Vorstand.

3.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, welche sich um den MVV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gelten für Ehrenmitglieder die Rechte und Pflichten laut Art. 5 dieser Satzungen.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, welche sich um den MVV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung, die nicht zwingend die Mitgliedschaft im Verein voraussetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben kein Stimmrecht, soweit es sich nicht um eingeschriebene Vereinsmitglieder handelt.

Artikel 7: Finanzierung und Vereinsvermögen

7.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

a) Beiträge der Mitglieder
b) Spenden (Sach- und Geldspenden)
c) Beiträge der Gemeindeverwaltung
d) Beiträge der Landesverwaltung
e) Beiträge privater Körperschaften
f) Einnahmen aus Mittelbeschaffungsinitiativen gemäß Art. 7, GvD 117/2017
g) Einnahmen aus weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6, GvD 117/2017

7.2 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder durch Schenkung erwirbt.
Eventuelle Mehreinnahmen und Geldreserven dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine direkte oder indirekte Verteilung an die Mitglieder ist in jedem Fall untersagt.

Eventuelle Mehreinnahmen und das Vermögen dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Eine direkte oder indirekte Verteilung an die Mitglieder ist in jedem Fall untersagt.

Museum-Verein-Völlan
Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung

Datum: Dienstag, 25. Juni 2019
Uhrzeit: 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr
Ort: Vereinshaus Völlan (Sitzungssaal Kellergeschoss)
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste
Protokoll: Weiss Renate

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Vollversammlung
2. Änderung der Satzungen zur Anpassung an die Reform des Dritten Sektors
3. Allfälliges

TOP 1:
P. Martin eröffnet die Versammlung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 2:
Der Obmann, P. Martin Maria Steiner OT, informiert die anwesenden Mitglieder, dass die Satzungen innerhalb 3. August 2019 geändert werden müssen, damit sie nach der Reform des Dritten Sektors den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Er weist darauf hin, dass die Einhaltung dieser Frist wesentliche Voraussetzung ist, damit der Verein weiterhin im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen bleibt und sich – nach dessen Errichtung – ins geplante staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors eintragen kann.
Der Obmann stellt den anwesenden Mitgliedern den Entwurf der neuen Satzungen vor, indem er vor allem auf die Neuerungen hinweist.
Nach Abschluss der Vorstellung der Satzungen wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet und anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, durch Handzeichen die Satzungen vollinhaltlich zu genehmigen. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die neuen Satzungen zu genehmigen, die hier beiliegen und integrierender Bestandteil des Protokolls sind.
Die Mitgliederversammlung beschließt auch, den Vorstand zu ermächtigen, eventuelle weitere notwendige Änderungen an den Satzungen, die von den Behörden zum Zweck der Anpassung an die Reform des Dritten Sektors gefordert werden, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

TOP 3:
Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, erklärt der Obmann die Versammlung um 20.30 Uhr für beendet.

Der Obmann

MUSEUM-VEREIN-VÖLLAN

Die Schriftführerin

Weiss Renate

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al n./unter Nr. 357
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt € STEUERFREI - ESENTE

Il Funzionario – Der Funktionär*
(Antonello Benetti)

16 MAR. 2023

* firma su delega del Direttore Provinciale Egon Sanin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Egon Sanin

Agenzia delle Entrate - Direzione Provinciale di Bolzano
Agentur der Einnahmen - Landesdirektion Bozen

Copia conforme all'originale esistente in ufficio, che si rilascia ai sensi del D.P.R. n. 131/1986, art. 18.

Die vorliegende Ablichtung stimmt mit der bei diesem Amt vorhandenen Urschrift überein und wird laut D.P.R. Nr. 131/1986, Art. 18 ausgestellt.